

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Schloss Seehof · 96117 Memmelsdorf bei Bamberg

Staatliches Bauamt Aschaffenburg
Hochbau
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
L 1 - 06330 E 0001	30.01.2023	P-2023-627-1_S3	23.02.2023

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Obernburg a. Main, Lkr. Miltenberg: EGV "FlstNr. 3553/27, 3553/29, 3553/32 Gmkg.
Obernburg a. Main, Hubert-Nees-Straße", NB Finanzamt

Sehr geehrter Herr Weigelt,

wir danken für die frühzeitige Beteiligung an der o. g. Planung. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache neben dem Betreff unser Referat und unser Aktenzeichen anzugeben.

Der geplante Standort für den Neubau des Finanzamtes Obernburg a. Main liegt tatsächlich u. a. im Nähebereich der Bodendenkmäler **D-6-6120-0070** „Brandgräber der römischen Kaiserzeit“ und **D-6-6120-0106** „Vicus der römischen Kaiserzeit“. In der Uraufnahme aus dem Jahr 1844 ist im westlichen Vorhabensbereich eine größere Lehmentnahmegrube verzeichnet auf die auch der Flurname „Leimengrube“ hinweist. Hierbei handelt es sich jedoch um einen neuzeitlichen Abbau, der ohne archäologische Relevanz ist.

Nach eingehender Prüfung der uns zur Verfügung stehenden denkmalfachlichen Informationen und der örtlichen topografischen Gegebenheiten, gehen wir daher davon aus, dass bei Erdarbeiten im Planungsareal keine uns bekannten oder zu vermutenden Bodendenkmäler beeinträchtigt werden. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen daher nach aktuellem Kenntnisstand keine Einwände.

Wir weisen aber darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (Erdverfärbungen, Mauerreste, Hölzer, Keramik, Knochen, Metallobjekte, etc.) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige

Dr. Ivonne Weiler-Rahnfeld
Referat B IV - Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler,
Oberfranken/Unterfranken

Tel.: 0951/4095-41
Fax: 0951/4095-42
Ivonne.Weiler-Rahnfeld@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE
—
Dienststelle Bamberg:
Schloss Seehof
96117 Memmelsdorf bei Bamberg
—
Tel.: 0951 4095-0
Fax: 0951 4095-30
—
www.blfd.bayern.de
—
Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ivonne Weiler-Rahnfeld

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.